

# **UNTERWEGER | BITSCHKE | EINWALLNER** Rechtsanwälte und Rechtsanwältin

DR. JOSEF UNTERWEGER, MAG. ROBERT BITSCHKE, MAG.<sup>A</sup> DORIS EINWALLNER

A-1080 Wien, Buchfeldgasse 19a, T (01) 405 42 67, F (01) 405 04 62

E office@unterweger.co.at, www.unterweger-bitsche.at

An  
Europäische Kommission  
Rue de la Loi/Wetstraat 200  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIEN

Wien, am  
GP/UVF /KNENT

ENTWURF

## **BESCHWERDE**

### **AN DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN WEGEN NICHTBEACHTUNG DES GEMEINSCHAFTSRECHTS**

**1. Name und Vorname**

des Beschwerdeführers:

Verein GREENPEACE in Zentral- & Osteuropa  
(Greenpeace CEE)  
Siebenbrunnengasse 44, 1050 Wien

**2. vertreten durch:**

Dr. Josef Unterweger  
Mag. Robert Bitsche  
Mag<sup>a</sup>. Doris Einwallner  
Rechtsanwälte und Rechtsanwältin  
Buchfeldgasse 19a  
1080 Wien  
Code S103195, R 152787  
BA-CA AG  
Konto 09624192200, BLZ 12000  
Vollmacht erteilt

**3. Staatsangehörigkeit:**

Der Verein hat seinen Sitz in Österreich

**4. Anschrift oder Geschäftssitz: siehe 1. und 2.**

**5. Telefon/Fax/Email: siehe 1. und 2.**

## 6. Tätigkeitsbereich und Ort:

Greenpeace CEE ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist. Zweck des Vereines ist der Schutz und die Bewahrung der Natur und des menschlichen Lebens, die Förderung und Stärkung des Umweltbewusstseins und die Verhinderung der Zerstörung der Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen.

Der Verein Greenpeace CEE ist in Österreich, sowie in den osteuropäischen Staaten tätig.

## 7. Mitgliedstaat oder öffentliche Einrichtung, die nach Ansicht des Beschwerdeführers das Gemeinschaftsrecht nicht beachtet hat:

Republik Österreich

## 8. Möglichst genaue Darstellung des Beschwerdegegenstands:

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 enthält Bestimmungen, die der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme) widersprechen.

### 8.1. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

#### 8.1.1. Anhang 1 des UVP-G 2000 enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 des Anhang 1 sind jene Vorhaben angeführt, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind.

In Spalte 3 des Anhangs 1 sind Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung die UVP-Pflicht, so ist ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

#### 8.1.2. Anhang 1 Z 17: Freizeit- und Vergnügungsparks, Sportstadien, Golfplätze

##### a) Anhang 1 Z 17, Spalte 2 lit a

Nach dieser Bestimmung sind Freizeit- oder Vergnügungspark\*<sup>2</sup>), Sportstadien oder Golfplätze, die auf Dauer errichtet werden\*<sup>2a</sup>), mit einer Flächeninanspruchnahme von mind. 10 ha oder mindestens 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge im vereinfachten UVP-Verfahren zu prüfen.

b) Anhang 1 Z 17 Spalte 3 lit b

Nach dieser Bestimmung sind Freizeit- oder Vergnügungsparks\*<sup>2</sup>, Sportstadien oder Golfplätze, die auf Dauer errichtet werden\*<sup>2a</sup>, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mind. 5 ha oder mind. 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Ergibt diese Prüfung UVP-Pflicht, so ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

c) Gemäß Fußnote \*2a zu Ziffer 17 sind Sportstadien und damit in Zusammenhang stehende Anlagen oder andere Sportanlagen (zB Schipisten gem. Z 12), Freizeit- und Vergnügungsparks, dann nicht auf Dauer errichtet, wenn sie aufgrund internationaler Vereinbarungen (zB. für Großveranstaltungen wie Olympische Spiele, Welt- oder Europameisterschaften, Formel-1-Rennen, etc.) errichtet, verändert oder erweitert werden.

Das bedeutet, dass Vorhaben, die nach dieser Definition nicht auf Dauer errichtet sind, unabhängig von ihrer Größe, ihren Auswirkungen auf die Umwelt, ihrer tatsächlichen Bestanddauer - nicht UVP-pflichtig sind. Es ist also nicht einmal das vereinfachte UVP-Verfahren durchzuführen.

Das Kriterium „nicht auf Dauer“ stellt nach der klaren Formulierung allerdings nicht auf eine zeitlich begrenzte Bestanddauer des Projektes ab, sondern einzig auf das Bestehen internationaler Vereinbarungen. Auch zeitlich unbegrenzt errichtete Sportstadien etc. können daher dieses Kriterium erfüllen.

### 8.1.3. Anhang 1 Ziffer 14: Neubau und Änderungen von Flugplätzen und Pisten

a) Anhang 1 Z 14 Spalte 2 lit d

Nach dieser Bestimmung sind Änderungen von Flugplätzen, wenn dadurch eine Erhöhung der Flugbewegungen (mit Motorflugzeugen, Motorseglern im Motorflug oder Hubschraubern) um mind. 20.000 und um mind. 25 % in einem Prognosezeitraum von 5 Jahren zu erwarten ist, nur einem vereinfachten UVP-Verfahren zu unterziehen.

Sollte es sich bei Spalte 2 um ein Redaktionsversehen handeln und eigentlich Spalte 1, lit d gemeint sein, so würde das bedeuten, dass derartige Änderungen nur bei Erreichen dieser Schwellenwerte einem (normalen) UVP-Verfahren zu unterziehen.

b) Anhang 1 Z 14 Spalte 3, vorletzter Absatz

Nach dieser Bestimmung ist die Errichtung und Verlängerung von Pisten, die im überwiegenden Ausmaß für Zwecke der Militärluftfahrt genutzt werden, von der UVP-Pflicht ausgenommen.

c) Die hohen Schwellenwerte der Z 14 Spalte 2 (Spalte1) lit d bedeuten, dass massive Änderungen von Flugplätzen – unabhängig von ihren Auswirkungen auf die Umwelt - ohne UVP-Verfahren durchgeführt werden können.

Auch Flugpisten können ohne UVP-Verfahren errichtet und verlängert werden, sofern sie nur überwiegend der Militärluftfahrt dienen. Ein konkreter Einsatz bzw ein im ausschließlichen Interesse der Allgemeinheit gelegener Grund (vgl .§2 Abs 1 Wehrgesetz: humanitäre und Kriseneinsätze, Elementarereignisse, Unglücksfälle außergewöhnlichen Umfangs etc) – die eine Außerachtlassung der dadurch bedingten Folgen und Auswirkungen für die Umwelt rechtfertigen könnten – muss nicht vorliegen. Die Flugpiste muss auch nicht der Militärluftfahrt allein dienen, sondern kann auch für die Zivilluftfahrt genutzt werden.

#### **8.1.4. Anhang 1 Z 24: Ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge**

##### **a) Anhang 1 Z 24 Spalte 3, letzter Satz**

Nach dieser Bestimmung sind Strecken zum Zweck der Fahr- und Sicherheitsqualitätschecks von Fahrzeugherstellern, bei denen gesetzlich zwingend vorgeschriebene Sicherheitsprüfungen (Funktionstüchtigkeit, etwa von Lenkung, Bremsen), die einen integrierten Bestandteil des Produktionszyklus darstellen, durchgeführt werden, sowie die Wiedererrichtung, Erweiterung oder Adaption von Rennstrecken, die mindestens 20 Jahre bestehen oder Bestand gehabt haben, von der UVP-Pflicht ausgenommen.

b) Diese Ausnahme bedeutet, dass solche Renn- und Teststrecken – egal welchen Ausmaßes - beliebig (wieder-) errichtet, geändert und erweitert werden können, ohne dass ein UVP-Verfahren durchgeführt werden muss.

#### **8.2. Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG; UVP-Richtlinie)**

**8.2.1.** Gegenstand dieser Richtlinie ist die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei öffentlichen und privaten Projekten, die möglicher Weise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben (Artikel 1).

In ihrem Anhang I nennt die Richtlinie Projekte, die bei Erreichen der Schwellwerte einem UVP-Verfahren zu unterziehen sind. In Anhang II sind Vorhaben ohne Schwellwerte angeführt, die einer UVP zu unterwerfen sind, wenn unter anderem auf Grund ihrer Art, Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (Artikel 2 Abs 1).

Bei diesen Projekten bestimmen die Mitgliedstaaten durch

- Einzelfallprüfung
- Schwellenwerte bzw. Kriterien oder
- eine Kombination aus Einzelfallprüfung und Schwellenwerten bzw. Kriterien ob eine UVP zu machen ist (Artikel 4 Abs 2).

Die dafür relevanten Auswahlkriterien richten sich nach Anhang III der Richtlinie.

Bedeutende Kriterien für die Festlegung der UVP-Pflicht sind nach Anhang III unter anderem:

- Merkmale des Projektes, wie
  - Größe des Projekts
  - Kumulierung mit anderen Projekten
  - Nutzung der natürlichen Ressourcen
  - Abfallerzeugung
  - Umweltverschmutzung und Belästigungen
  - Unfallrisiko
- Standort des Projektes (ökologische Empfindlichkeit)
  - bestehende Landnutzung
  - Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der möglichen Ressourcen des Gebiets
  - Belastbarkeit der Natur
- potentielle Auswirkungen
  - Ausmaß der Auswirkungen auf das geographische Gebiet und die betroffene Bevölkerung
  - Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
  - Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, etc.

### 8.2.2. Anhang I und II der UVP-Richtlinie

a) Nach Anhang I Z 7 ist der Bau von Flugplätzen mit einer Start- und Landebahngrundlänge von 2100m und mehr UVP-pflichtig.

Zwar sind mit dieser Regelung Flugplätze der Zivilluftfahrt gemeint. Da Anhang 1 Z 14 Spalte 3, vorletzter Absatz, des UVP-G 2000 die Nutzung für die Zivilluftfahrt nicht ausschließt, ist Anhang I Z 7 aber jedenfalls auch hier zu beachten.

Wie oben (vgl. 8.1.3. b) aufgezeigt, ist die Errichtung und Verlängerung von Pisten, die im überwiegenden Ausmaß für Zwecke der Militärluftfahrt genutzt werden - unabhängig von deren Länge- von der UVP-Pflicht ausgenommen.

Auch wenn in der Richtlinie vom Bau von Flugplätzen, im UVP-G 2000 hingegen von der Errichtung und Verlängerung von Pisten die Rede ist, ist Anhang I Z 7 der Richtlinie hier zu beachten, weil es darin gerade um die Länge der Piste geht, ist doch für sie ein Schwellenwert festgelegt.

Somit zeigt sich aber, dass Fälle möglich sind, in denen die UVP-Richtlinie zwingend eine UVP vorschreibt, während das UVP-G 2000 eine Ausnahme von der UVP vorsieht und somit eindeutig gegen die UVP-Richtlinie verstößt.

b) Anhang II der UVP-Richtlinie nennt Projekte, die sich mit den unter 8.1. genannten Vorhaben decken:

- Z 10 lit d: Bau von Flugplätzen (soweit nicht bereits durch Anhang I erfasst)
- Z 11 lit a: Ständige Renn- und Teststrecken für Kraftfahrzeuge
- Z 12 lit e: Freizeitparks
- Z 13: Änderung oder Erweiterung von bereits genehmigten, durchgeführten oder in der Durchführungsphase befindlichen Projekten des Anhangs II, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

Wie bereits dargelegt, haben die Mitgliedstaaten in solchen Fällen durch

- Einzelfallprüfung
- Schwellenwerte bzw. Kriterien oder
- eine Kombination aus Einzelfallprüfung und Schwellenwerten bzw. Kriterien zu bestimmen, ob eine UVP zu machen ist (Artikel 4 Abs 2). Dabei sind die Auswahlkriterien des Anhangs III zu berücksichtigen.

Das UVP-G 2000 hält sich nicht an diese Vorgaben:

Für Freizeit- und Vergnügungsparks, Sportstadien und Golfplätze wird ein völlig anderes, der UVP-Richtlinie fremdes – Kriterium eingeführt. Demnach genügt es für die Ausnahme aus der UVP, dass ein Projekt „nicht auf Dauer errichtet“. Eine Prüfung nach den Auswahlkriterien des Anhangs III der UVP-Richtlinie ist dann gar nicht mehr vorgesehen. Das stellt jedoch einen massiven Verstoß gegen die UVP-Richtlinie dar.

Für Renn- und Teststrecken nach Anhang 1 Z14 Spalte 3 UVP-G 2000 werden ebenfalls andere, in der UVP-Richtlinie nicht vorgesehene Kriterien für eine UVP-Befreiung eingeführt. Für Rennstrecken genügt als einziges Kriterium ein Bestand von 20 Jahren. Auch hier werden die Vorgaben der UVP-Richtlinie also in grober Weise missachtet. Obwohl es als notorisch vorausgesetzt werden kann, dass Rennstrecken natürlicher erhebliche Auswirkungen für die Umwelt mit sich bringen, spielen die Auswahlkriterien nach Anhang III, insbesondere Größe des Projektes, Umweltverschmutzung und Belästigung, Ausmaß der Auswirkungen etc, nach dem UVP-G 2000 keine Rolle.

c) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die unter 8.1. aufgezählten Bestimmungen des UVP-G 2000 die Vorgaben der UVP-Richtlinie krass missachten. Ziel und Zweck der UVP-Richtlinie, nämlich Erhaltung, Schutz und Verbesserung der Umweltqualität sowie der menschlichen Gesundheit durch gemeinschaftliche Umweltvorschriften für Projekte bestimmter Art und Größe einerseits, sowie eine effektive Beteiligung der (betroffenen) Öffentlichkeit bei umweltrelevanten Entscheidungen andererseits, werden zugunsten von wirtschaftlichen Interessen vereitelt.

Die Möglichkeit eines von Amtswegen einzuleitenden Feststellungsverfahrens nach § 3 Abs 7 UVP-G 2000 ändert daran nichts, da die genannten Ausnahmen ganz klar als solche definiert sind und somit gar kein Raum für ein Feststellungsverfahren bleibt.

Es handelt sich um willkürliche und daher unzulässige Anlassgesetzgebung, die auf konkrete Großprojekte zugeschnitten ist und deren erleichterte Verwirklichung durch Ausschluss der (betroffenen) Öffentlichkeit und umweltrechtlicher Vorschriften ermöglichen soll.

- **Spielberg:** Die Neuerrichtung des A1-Ringes muss so keiner UVP unterzogen werden. Ein neues Projekt Spielberg könnte allenfalls leichter verwirklicht werden. Dass mit solchen Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind und daher unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien des Anhangs III der Richtlinie jedenfalls eine Prüfung der UVP-Pflicht bzw eine UVP erfolgen müsste, kann als bekannt vorausgesetzt werden.
- **EM-Stadion Klagenfurt:** nach dem UVP-G 2000 wäre das Stadion nicht auf Dauer errichtet und daher nicht UVP-pflichtig, obwohl im Sinne der UVP-Richtlinie erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.
- **Teststrecke St. Valentin:** Nach den deutlichen Vorgaben der UVP-Richtlinie sind Renn- und Teststrecken nicht per se aus der UVP auszunehmen. Vielmehr ist unter Berücksichtigung bestimmter – umweltbezogener - Kriterien zu prüfen, ob ein UVP-Verfahren durchzuführen ist. Nach dem UVP-G 2000 unterliegen Teststrecken hingegen schon dann nicht der UVP, wenn sie vorgeschriebenen Sicherheitsprüfungen dienen. Welche Auswirkungen eine solche Teststrecke auf die Umwelt hat, muss gar nicht erst geprüft werden.

**9. Möglichst genaue Angabe der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, gegen die der Mitgliedstaat nach Ansicht des Beschwerdeführers verstoßen hat:**

Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG), insbesondere gegen deren Artikel 2 und 4.

**10. Geben Sie an, ob der betreffende Mitgliedstaat im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft erhalten hat oder erhalten könnte:**

Dazu liegen keine Informationen vor.

**11. Etwaige bereits unternommenen Schritte bei den Kommissionsdienststellen:**

Keine

**12. Etwaige bereits unternommene Schritte bei den anderen Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft:**

Keine

**13. Bereits unternommene Schritte bei den einzelstaatlichen Behörden auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene:**

**13.1. Administrative Schritte:**  
keine

**13.2. Schritte bei den Gerichten und ähnlichen Einrichtungen:**  
keine

**14. Geben Sie etwaige Belege und Beweismittel an, auf die Sie Ihre Beschwerde stützen können, einschließlich der betreffenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften:**

- innerstaatliche Rechtsvorschriften siehe oben 8.1.
- laufende Medienberichterstattung (Ausschnitte liegen bei)
- weitere Beweise vorbehalten

**15. Vertraulichkeit:**

Ich ermächtige hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaates, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität zu offenbaren.

**16. Ort, Datum und Unterschrift des Beschwerdeführers/Vertreters:**

Wien, am